



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die Vizepräsidentin - Der Vizepräsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerium
des Innern und für Heimat

per E-Mail: b1@bmi.bund.de
nachrichtlich an: poststelle@bmj.bund.de

Berlin, 06.06.2023

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes (BPolG) und Änderung anderer Gesetze

Ihr Schreiben vom 09.05.2023 – B1.52006/10#12

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.05.2023 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes.

Zu begrüßen ist, dass mit § 68 BPolG-E eine im Ausgangspunkt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügende allgemeine Norm zum Schutz von Berufsgeheimnissen und namentlich des Mandatsgeheimnisses geschaffen wird.

Problematisch ist hingegen, dass mit der – auch staatsorganisationsrechtlich fragwürdigen – Einführung einschneidender Überwachungsbefugnisse auf Bundesebene zugleich das faktische Risiko von Mandatsoffenbarungen massiv steigt. Während unmittelbar gegen Berufsgeheimnisse gerichtete Maßnahmen durch das Verbot in § 68 Abs. 1 Satz 1 BPolG-E auch in tatsächlicher Hinsicht weitgehend ausgeschlossen werden dürften, gilt dies mit Blick auf die mit § 68 Abs. 1 Satz 5 BPolG-E adressierten zufälligen Offenbarungen aus Ermittlungsmaßnahmen gegen andere Personen nicht, da der Mandatsbezug hier regelmäßig erst im Nachhinein ersichtlich werden wird (vgl. insoweit [Ziffer 3.1 der BRAK-Stellungnahme 52/2022](#)). Diese Gefahr wird auch durch das dort (i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3) BPolG-E postulierte Verwertungsverbot bzw. Vernichtungsgebot nicht hinreichend beseitigt. Denn einmal bekannt gewordene Informationen können nicht wieder vergessen werden. Auch besteht bezüglich der Vernichtung bzw. Nichtverwendung ein praktisches Umsetzungsrisiko. Vor allem aber müssen potenzielle Mandanten weiterhin mit einer – sei sie auch noch so begrenzten – Offenbarung von Mandatsinformationen an fremde Personen rechnen. Dadurch können diese – etwa aus Scham oder Angst vor Retraumatisierung bzw. Strafverfolgung – von der Inanspruchnahme rechtlicher Beratung bzw. Vertretung abgehalten werden. Damit wird dem Sinn und Zweck des Mandatsgeheimnisses durch diese Schutzvorschrift nicht hinreichend entsprochen. Das Recht eines jeden Bürgers darauf, sich einer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts vorbehaltlos und ohne das Risiko, dass vertrauliche Daten anderen bekannt werden, anvertrauen zu können, kann so nicht gewährleistet werden. Dieses Recht auf umfassenden Schutz des Mandatsgeheimnisses darf auf keinen Fall angetastet werden.

Sämtliche Ermittlungsbefugnisse müssen – auch – aus diesem Grund auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden. Ob es angesichts existierender paralleler Landespolizeibefugnisse notwendigerweise solcher der Bundespolizei bedarf, erscheint zweifelhaft und sollte hinterfragt werden.

Sofern Überwachungsbefugnisse gleichwohl eingeführt werden, muss jedoch mindestens das faktische Offenbarungsrisiko umfassender adressiert werden. Zur Überarbeitung der Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung (sog. „Quick-Freeze“-Regelung) hat die BRAK bereits Vorschläge unterbreitet, damit zufällig erlangte Mandatsinformationen sicherer vor Erhebungen und (Folge-)Offenbarungen geschützt werden können. Die Ausführungen aus [Ziffer 3.3 der BRAK-Stellungnahme 52/2022](#), auf die wir verweisen, gelten entsprechend. Erforderlich sind insbesondere eine Verpflichtung und ein Prozess zur zuverlässigen Aussonderung von Mandatsinformationen – inklusive der Kontaktaufnahme der Mandantschaft, die sich etwa aus Verkehrs- oder Standortdaten ergeben kann.

Abschließend sei noch eine Bemerkung zur Gesetzesbezeichnung erlaubt: Bei mehreren Zielen dienenden Gesetzen ist die Wahl des Titels zumeist ein Kompromiss. Die Bezeichnung als bloße „Neustrukturierung“ lässt aber jeden Bezug zu den im Zentrum des Vorhabens stehenden, teils sehr umstrittenen Neuregelungen vermissen. Die Einführung neuer Überwachungsbefugnisse oder die Umsetzung gewichtiger verfassungsrechtlicher Vorgaben zum Kernbereichsschutz lässt sich hinter diesem Titel nicht ansatzweise vermuten. Das erzeugt den Eindruck einer absichtlichen Irreführung, mit der kritischen Prüfungen vorgebaut werden soll. Das ist eines demokratischen Gesetzgebungsverfahrens unwürdig. Weniger verharmlosend hätte man z .B. von einer *Neugestaltung* sprechen können und sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Paul
Vizepräsidentin



André Haug
Vizepräsident